

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief IV / 2009

Ein großer Vorteil des Alters liegt darin, dass man nicht länger die Dinge begehrt, die man sich früher aus Geldmangel nicht leisten konnte.

Charlie Chaplin (1889-1977), britischer Filmschauspieler, Drehbuchautor und Filmproduzent



Dieses Mal möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

➤ Steuerrecht

- Investitionszulage - neues Recht ab 2010
- Umsatzsteuer - Lieferdatum als Pflichtangabe in einer Rechnung
- Umsatzsteuer – Probleme mit dem Steuersatz bei Party-Services
- Steuervorteile der „Rürup-Rente“ gefährdet

➤ Wirtschaftsrecht / Sonstiges

- Arbeitsrecht – Kündigungsfristen
- Arbeitsrecht - keine Lohnfortzahlung für Arbeitsverweigerer
- Krankengeld neu vereinbaren
- Altersversorgung – Lebens- und Rentenversicherungen bieten nur bedingt Sicherheit
- Befreiung von IHK-Beiträgen

"Erfahrung heißt gar nichts. Man kann eine Sache auch 35 Jahre falsch machen."

Kurt Tucholsky (1890-1935) deutscher Journalist, Satiriker und Zeitkritiker

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Zum Steuerrecht

Investitionszulage – neues Recht ab 2010

Nach wie vor ist die Investitionszulage auf Betriebe in den neuen Bundesländern beschränkt. Auch nach dem neuen Recht bleibt die Begünstigung von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes sowie von näher spezifizierten Betrieben der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes erhalten. Neu ist, dass die Einordnung in die begünstigten Wirtschaftszweige entsprechend dem Gesetzeswortlaut nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008) vorzunehmen ist.

Nach dem Gesetzeswortlaut erfolgt die Zuordnung zu einem Gewerbe künftig nach den statistischen Regeln – die Einordnung des Betriebes bei den statistischen Bundes- und Landesämtern gewinnt an Bedeutung, da sich die Finanzämter künftig zwecks Zuordnung zum begünstigten Bereich an der Kennziffer orientieren, unter der die Betriebe registriert sind.

Es ist daher zu empfehlen, die statistische Einordnung zu überprüfen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung beim statistischen Landesamt zu stellen.

Wenn sie uns ihre Kennziffer, unter der Sie beim statistischen Landesamt registriert sind, mitteilen, können wir ihnen auch gerne mitteilen, unter welche Gewerbeart Sie nach der neuen Klassifikation der Wirtschaftszweige fallen.

Umsatzsteuer - Lieferdatum als Pflichtangabe in einer Rechnung

Und wieder einmal wurde höchstrichterlich bestätigt, dass die Angabe des Zeitpunktes einer Lieferung oder Leistung zwingend Voraussetzung ist, um sich die in einer Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer erstatten zu lassen (BFH vom 17.12.2008). Dies gilt auch, wenn das Lieferdatum mit dem Rechnungsdatum identisch ist. In diesen Fällen muss zumindest ein Hinweis auf die Rechnung, dass das Lieferungs- oder Leistungsdatum mit dem Rechnungsdatum identisch ist, also am gleichen Tage erfolgte.

Umsatzsteuer – Probleme mit dem Steuersatz bei Party-Services

Die Lieferung von Lebensmitteln / Speisen unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7%, sofern sie nicht zum Verzehr an Ort und Stelle (wie in einer Gaststätte o. ä.) bestimmt sind.

Problematisch wird es aber, wenn neben der reinen Speiselieferung zusätzliche Leistungen erbracht werden. Wenn das Dienstleistungselement überwiegt, handelt es sich nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht mehr um steuerbegünstigte Speiselieferungen, sondern um Dienstleistungen, die dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19% unterliegen.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Dem hat sich auch der Bundesfinanzhof angeschlossen (BFH vom 18.12.2008). Dienstleistungen, die nicht rein dem Verkauf der Speisen dienen, sind als Bewirtungstätigkeit anzusehen. Wenn das Leistungsangebot eines Party-Services neben der Lieferung von Speisen auch zusätzliche Elemente wie die Überlassung von Geschirr und Besteck, die Reinigung, die Überlassung von Servicepersonal und dergleichen beinhaltet, entfällt die Steuerbegünstigung.

Steuervorteile der Rürup-Rente gefährdet

Selbständige, die eine „Rürup-Rente“ abgeschlossen haben oder dies beabsichtigen, müssen darauf achten, wie die Risiken im Vertrag verteilt sind, ansonsten sind die steuerlichen Vorteile bedroht.

Nach einem Schreiben des Bundesministers der Finanzen (IV C 3 – S 2221/08/10048) darf nur weniger als die Hälfte der Prämienzahlungen für Risiken wie Berufsunfähigkeit oder Todesfall verwendet werden. Der größere Teil der Beitragszahlung (mehr als 50%) muss also für die reine Altersvorsorge (Rente) bestimmt sein.

Wirtschaftsrecht / Sonstiges

Arbeitsrecht – Kündigungsfristen

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses und der Kündigungsschutz sind in der Praxis von erheblicher Bedeutung, für eine ordnungsgemäße ordentliche Kündigung sind auch Kündigungsfristen einzuhalten.

Die gesetzlichen Kündigungsfristen ergeben sich aus § 622 BGB, sie sind abhängig von der Beschäftigungsdauer (Dauer des Arbeitsverhältnisses).

Bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber ergeben sich folgende Fristen:

<u>Beschäftigungsdauer</u>	<u>Kündigungsfrist</u>	<u>zum</u>
bis zu 2 Jahren	4 Wochen	15. eines Monats oder zum Monatsende
bis zu 5 Jahren	2 Monate	Monatsende
bis zu 8 Jahren	3 Monate	Monatsende
bis zu 10 Jahren	4 Monate	Monatsende
bis zu 12 Jahren	5 Monate	Monatsende
bis zu 15 Jahren	6 Monate	Monatsende
bis zu 20 Jahren	7 Monate	Monatsende

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Kündigungen durch Arbeitnehmer sind mit einer Frist von 4 Wochen zum 15. oder zum Monatsende möglich.

Bei einem Probearbeitsverhältnis bis zu 6 Monaten kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

Abweichende Regelungen durch Tarifvertrag sind möglich. Sofern der Arbeitnehmer nicht schlechter gestellt wird als durch die gesetzlichen Fristen, auch durch individuelle Vereinbarung im Arbeitsvertrag.

Arbeitsrecht - keine Lohnfortzahlung für Arbeitsverweigerer

Lohnfortzahlung gibt es nur, wenn Arbeitsunfähigkeit die einzige Ursache für den Ausfall der Arbeitsleistung ist (LAG Mainz, Az: 6 Sa 361/08).

Der Fall: Ein Arbeitnehmer erklärte, dass er nicht mehr für das Unternehmen weiter arbeiten wollte und verließ die Arbeit. Tage später reichte er einen Krankenschein nach. Der Arbeitgeber verweigerte die Lohnfortzahlung ... zu Recht, fanden die Richter; der Anspruch auf Lohnfortzahlung setzt voraus, dass der erkrankte Arbeitnehmer ohne die Arbeitsunfähigkeit Lohn bekommen hätte, dies war hier aber nicht der Fall.

Krankengeld neu vereinbaren

Seit August steht es Selbständigen wieder frei, ihr Krankengeld über die gesetzliche Krankenkasse abzusichern (siehe hierzu auch unseren Info-Brief III/2009). Der Krankenversicherungsbeitrag erhöht sich dann um 0,6 %, für maximal 22 € monatlich gibt es dann Krankengeld ab der 7. Krankheitswoche.

Bis zum 30. September gibt es eine Übergangsfrist, so lange kann das Krankengeld sogar noch rückwirkend vereinbart werden.

Wem die Summe nicht ausreicht oder die Zahlung zu spät beginnt, kann mit einem privaten Tagegeld oder einem der neuen Optionstarife der gesetzlichen Krankenkassen aufstocken.

Bis Ende September muss man sich aber auf jeden Fall kümmern.

Dies betrifft auch Selbständige, die zu Jahresbeginn 2009 eine freiwillige Krankenversicherung abgeschlossen haben (Wahltarife der gesetzlichen Krankenkassen). Hier muss geklärt werden, ob der Wahltarif beibehalten oder die neue (obige) Regelung künftig gelten soll.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Altersversorgung - Lebens- und Rentenversicherungen bieten nur bedingt Sicherheit

Die Versicherungsgesellschaften haben mittlerweile Probleme, auf attraktive Renditen zu kommen. Bei früher abgeschlossenen Versicherungen ging man von einer Rendite von 6,0 - 6,5% aus. Mittlerweise geht diese Rechnung aber nicht mehr auf, derzeit liegt die Verzinsung im Schnitt bei 4,0 – 4,5%. Dies führt dazu, dass die Ablaufleistungen der Versicherungen bei weitem nicht mehr so werden wie bei Vertragsabschluss kalkuliert. Wer bei seiner Altersversorgung auf Lebens- und Rentenversicherungen gesetzt hat, sollte sich die zwischenzeitlichen Ablaufleistungen neu berechnen lassen. Gegebenenfalls besteht Handlungsbedarf, entweder Aufstockung der Versicherungen oder anderweitige Vorsorgemaßnahmen werden erforderlich.

Befreiung von IHK-Beiträgen

Die Industrie- und Handelskammern vertreten die Interessen der Unternehmer und bieten Beratungen an. Dafür werden Beiträge erhoben, die sich nach dem jährlichen Gewinn bzw. Gewerbeertrag richten.

Bei geringen Überschüssen können sich Betriebe allerdings von der Beitragspflicht befreien lassen (§ 3 Abs. 3 Satz 3 IHK-Gesetz), und zwar wenn

- der Gewinn im Vorjahr weniger als 5.200 €betrag (Nachweis über Einkommensteuerbescheid)
- das Unternehmen nicht im Handelsregister eingetragen ist
- das Unternehmen ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft ist (GbR, OHG, KG)

Wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Gerne hören wir von Ihnen und verbleiben mit den besten Wünschen

Dipl. Kfm. Martin Raab
Steuerberater

*Alle Info-Briefe sind auch über
unsere Webseite erhältlich*